A 3349-5

Entwurf

zu einem

Regulativ

für das

städtische Gaswerk

zu Reval.

Reval, 1882.

Gedruckt bei Lindfors' Erben.

Gedruckt auf Verfügung des Revaler Stadthaupts.

Est.
Bibliotheca
Universitatis
Tartuensis
1938:2365
4855

Est. 4855

§ 1.

Gaseinrichtungen werden sowohl von der Gasanstalt, als auch von den dazu concessionirten Unternehmern ausgeführt.

§ 2.

Wer einen Anschluß an die Gasleitung wünscht, hat dies im Bureau der Gasanstalt auf einem ihm daselbst kostenfrei zu verabfolgenden gedruckten Formulare anzumelden und hierbei gleichzeitig denjenigen concessionirten Unternehmer zu bezeichnen, welchen er mit der Ausführung der inneren Hauseinrichtung betrauen will. In diesem Formulare verpflichtet sich der Antragsteller, sich den gegenwärtigen und zukünftigen Bestimmungen des Regulativs unbedingt zu unterwerfen.

§ 3.

Ist der Besteller nicht der Eigenthümer des Grundstücks, welches mit Gaseinrichtung versehen werden soll, so hat derselbe, bevor die Zuleitung ausgeführt wird, die schriftliche Genehmigung des Eigenthümers beizubringen. Ueberhaupt hat der Besteller dafür zu sorgen, daß der Gasanstalt bei Ausführung der gewünschten Arbeiten keine Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Ueber jede Veränderung in der Gasleitungsanlage ist der Gasanstalt sofort Anzeige zu machen.

§ 4.

Zu den Leitungen im Innern der Häuser dürfen nur schmiedeeiserne Röhren verwandt werden.

§ 5.

Die Anbohrung des Hauptrohres, Einführung der Zuleitung, Lieferung und Aufstellung des Gasmessers ist Monopol der Gasanstalt. Unternehmer für Gaseinrichtungen haben nur das Recht, die Privatleitungen von einer Distanz von drei Fuß hinter dem

Gasmesser ab auszuführen. Die Kosten der Zuleitung und des Anschlusses werden dem Besteller zum Selbstkostenpreise berechnet. Das Gaswerk behält sich jedoch die alleinige Disposition über das Zuleitungsrohr vor und besorgt die Reparaturen an demselben für seine Rechnung, wenn dieselbe nicht durch erweisliche muthwillige oder unvorsichtige Beschädigung bedingt worden.

§ 6.

Alle Zahlungen für Herstellung des Anschlusses und der Zuleitungen sind von den Consumenten sofort nach Präsentation der Rechnung an die zur Empfangnahme berechtigten Geld-Einheber oder im Laufe von 8 Tagen nach Empfang derselben im Bureau der Gasanstalt zu leisten. Ist der Consument säumig in der Erfüllung seiner Zahlungsverbindlichkeiten, oder erfüllt derselbe die sonstigen eingegangenen Verpflichtungen nicht, so hat die Anstalt das Recht, unbeschadet ihrer Entschädigungsansprüche, das Zuleitungsrohr von dem Hauptrohr zu trennen. Die Wiederherstellung hat dann auf Kosten des säumigen Schuldners zu erfolgen.

§ 7.

Die Menge des consumirten Gases wird nach Gasmessern berechnet. Sämmtliche Gasmesser sind von der Gasanstalt zu liefern und aufzustellen und können von den Gasabnehmern entweder käuflich erstanden oder nach einem in dem Regulativ festgesetzten Tarife gemiethet werden.

Ohne Aufstellung eines Gasmessers wird nur mit besonderer Genehmigung und nach specieller Abrede mit der Gasanstalt Gas abgegeben.

§ 8.

Bei der durch den Beamten des Gaswerks monatlich zu bewerkstelligenden Ermittelung des Gasconsums steht es dem Consumenten frei, gegenwärtig zu sein ; doch hat derselbe kein Recht, aus seiner Abwesenheit einen Einwand gegen das Resultat der Ermittelung und gegen die Höhe des zu zahlenden Betrages herzuleiten. Sollte es vorkommen, daß ein Gasmesser schadhaft würde und einen unverhältnißmäßig geringen oder gar keinen Gasverbrauch angezeigt hätte, so wird der Gasverbrauch nach dem durchschnittlichen Consum des vorhergehenden und nachfolgenden Monats festgestellt und berechnet.

§ 9.

Der Preis des consumirten Gases ist für Private vorläufig auf 3 Rbl. pro 1000 engl. Kubikfuß festgestellt.

§ 10.

Die Jahresmiethe für Gasmesser beträgt einschließlich der Unterhaltung derselben für

Gasmesser zu	3	Flammen	. .	2	Rbl.	—	Kop.
„ „	5	„	. .	2	„	80	„
„ „	10	„	. .	3	„	50	„
„ „	15	„	. .	5	„	—	„
„ „	20	„	. .	6	„	—	„
„ „	30	„	. .	7	„	60	„
„ „	50	„	. .	10	„	—	„
„ „	60	„	. .	13	„	20	„
„ „	80	„	. .	17	„	—	„
„ „	100	„	. .	20	„	—	„

Ist es nöthig, die Gasmesser vor zufälligen Beschädigungen zu schützen und deshalb in Schränke zu stellen, so hat der Consument solche auf seine Kosten anzuschaffen. Vor jedem Gasmesser wird ein Haupthahn in der Rohrleitung angebracht, durch welchen sämmtliche innere Rohrleitungen abgesperrt werden können.

Der Consument erhält zu diesem Hahn einen Schlüssel, welcher sorgfältig aufzubewahren und auf Verlangen den Beamten der Gasanstalt auszuhändigen ist. Diejenigen Consumenten, welche eigene Gasmesser besitzen, haben die Kosten der von der Gasanstalt zu bewerkstelligenden Reparatur derselben zu tragen. Dagegen verpflichtet sich die Gasanstalt, nur die Vergütung der ihr dabei entstandenen Selbstkosten von den resp. Consumenten zu beanspruchen.

§ 11.

Bei der Wahl des Ortes für die Aufstellung des Gasmessers sollen die Wünsche der Consumenten nach Möglichkeit berücksichtigt werden; jedoch ist immer derjenige Punkt vorzuziehen, an welchem der Gasmesser trocken und vor zufälligen Beschädigungen sicher steht. Muthwillige oder unvorsichtige Beschädigungen der Gasmesser verpflichten die Consumenten zur Zahlung der nothwendig gewesenen Reparaturkosten.

§ 12.

Die Zahlung für Gas erfolgt im Januar, Februar, März, April, Mai, Juli, September, October, November und December, die Zahlung für die Gasmesserniethe aber in vierteljährlichen Terminen, entweder sofort nach Präsentation der Rechnung an die zur Empfangnahme berechtigten Geld-Einheber oder im Laufe von 8 Tagen im Bureau der Gasanstalt. Bleibt die vorgesehene Zahlung bis zum Anfang des nächsten Termins aus, so ist die Gasanstalt berechtigt, die Gaszuleitung auf Kosten des Consumenten abzusperren.

§ 13.

Die Stadt Reval zahlt für jede Flamme der Straßenbeleuchtung bei mindestens fünfzehnhundert Brennstunden im Jahre und einem stündlichen Verbrauche von fünf Kubikfuß engl. für jede einzelne Flamme sechzehn Rubel pro Flamme und Jahr an die Gasanstalt. Für den Mehrverbrauch an Gas zur Straßenbeleuchtung über das für jede Laterne bestimmte Quantum hinaus wird die Summe von zwei Rubeln dreizehn Kopeken pro eintausend Kubikfuß entrichtet.

Die Berechnung des bei der öffentlichen Beleuchtung verbrannten Gases wird durch die approbirten Brenner regulirt.

Die Bezahlung der öffentlichen Beleuchtung erfolgt monatlich durch die Stadt-Cassa.

§ 14.

Die Gasanstalt hat das Recht, den Beleuchtungsapparat in allen seinen Theilen von Zeit zu Zeit zu revidiren und darf ihr dabei kein Hinderniß in den Weg gelegt werden.

§ 15.

Der Consument hat darauf zu achten, daß beim Anzünden der Flammen kein Gas unverbrannt entweicht und daß der Haupthahn erst dann geöffnet wird, wenn die Flammen im Hause angezündet werden sollen. Wenn die Flammen im Hause durch Zudrehen der Hähne an den Brennern ausgelöscht sind, ist der Haupthahn jedesmal sofort wieder zu schließen, damit die Verbindung mit dem Straßenrohre aufgehoben und das Zuströmen von Gas in das Innere der Häuser verhindert wird.

§ 16.

Wird eine Schadhaftigkeit der Einrichtung, namentlich eine Ausströmung von Gas, wahrgenommen, so ist davon unverzüglich

im Bureau der Gasanstalt Meldung zu machen. Bis von dort eine Anordnung getroffen wird, hat man den Haupthahn zu schließen, damit kein Gas weiter zuströmt, und dem bereits ausgeströmten Gase durch Oeffnen von Fenstern und Thüren Abzug zu verschaffen, sich aber beim Aufsuchen etwaiger Mängel und Undichtigkeiten, sowie beim Betreten der Räume, wo Gasgeruch verspürt wird, nicht eines brennenden Lichtes, eines Papierspans u. s. w. zu bedienen.

§ 17.

Sollte die Gasanstalt durch eine Störung im Betriebe behindert sein, den Gasabnehmer mit Gas zu versorgen, so steht demselben wegen dieser Unterbrechung keinerlei Entschädigungsanspruch zu.

§ 18.

Gegenwärtiges Regulativ vertritt zwischen der Gasanstalt und dem Gasabnehmer in allen Beziehungen die Stelle eines Vertrages, ausgenommen da, wo in Folge besonderer Umstände der Abschluß eines besonderen schriftlichen Vertrages erfolgt.

Die Commission des Gas- und Wasserwerks
und in deren Namen:

Ed. Bätge,
d. Z. Präses.

Das Stadtamt erklärt sich mit diesem Entwurfe einverstanden und beehrt sich den Antrag zu stellen, die Stadtverordneten wollen **beschließen:** das von der Commission des Gas- und Wasserwerks ausgearbeitete Regulativ für das städtische Gaswerk zu genehmigen.